

Satzung

über

die

Hausnummerierung

im

Gemeindebereich

des

Marktes Bad Abbach

(Hausnummernsatzung – HNrS)

Rechtsstand: 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Festsetzung der Hausnummern.....	3
§ 2 Gestaltung der Hausnummernschilder.....	3
§ 3 Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder.....	4
§ 4 Pflichten des Grundstückseigentümers.....	4
§ 5 Abweichende Regelungen	4
§ 6 Übergangsvorschrift	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22), erlässt der Markt Bad Abbach folgende

Satzung
über die Hausnummerierung im Gemeindebereich
des Marktes Bad Abbach
(Hausnummernsatzung – HNRs)
Vom: 31.05.2023

§ 1

Festsetzung der Hausnummern

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der vom Markt Bad Abbach festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer besteht aus dem Straßennamen, einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.

§ 2

Gestaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind hinsichtlich Größe, Materialbeschaffenheit und Lesbarkeit so zu wählen, dass eine rasche und zuverlässige Orientierung, gerade auch bei nächtlichen Notfällen gewährleistet ist. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder und Reflexfolien mit guter Erkennbarkeit sind dafür besonders geeignet.
- (2) Als Hausnummernschilder sind Schilder mit einem kontrastreichen Unterschied zwischen Schild- und Schriftfarbe (z.B. blauer Hintergrund, weiße Schrift) zu verwenden. Die Hausnummernschilder müssen gut lesbar sein.
- (3) Die Beschriftung der Hausnummernschilder besteht aus arabischen Zahlen, gegebenenfalls einem kleinen Buchstaben als Nummernzusatz und dem Straßennamen. Diese beiden Bestandteile sind in der genannten Reihenfolge untereinander aufzuführen. Die Mindestgröße der Zahlen beträgt 90 mm der der Buchstaben für die Nummernzusätze 65 mm. Der Straßename ist in 30 bis 40 mm hohen Buchstaben anzugeben. Weitere Angaben auf dem Hausnummernschild sind unzulässig.
- (4) Das Hausnummernschild darf in der Höhe eine maximale Kantenlänge von 250 mm und in der Breite von 300 mm nicht überschreiten. Die Maße dürfen überschritten werden, soweit dies zur Aufnahme der Beschriftung erforderlich sein sollte.
- (5) Anstelle der in den Absätzen 1 und 4 genannten Hausnummernschilder können auch Hausnummernleuchten nach DIN 275-A verwendet werden.

§ 3

Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist das Hausnummernschild so von der Straße aus nicht erkennbar, so ist es am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Entsprechendes gilt für unbebaute Grundstücke. Maßgeblich ist stets die Straße, zu der das Gebäude oder das Grundstück numeriert ist.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbständige genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zudem oder aus anderen Gründen zum leichteren Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann der Markt Bad Abbach zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden. Für die Gestaltung der Hinweisschilder gilt § 2 mit Ausnahme seines Absatzes 4 entsprechend; sie sind ferner mit einem Pfeil zu versehen, der zu den Hauseingängen weist.
- (4) Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Spielgeräte oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen durch Bewuchs, z. B. durch rankende Pflanzen oder Bäume, hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. freizuschneiden.

§ 4

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.
- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten spätestens mit dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, ansonsten innerhalb von 6 Wochen ab vollziehbarer Festsetzung der Hausnummer.

§ 5

Abweichende Regelungen

Der Markt Bad Abbach kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen abweichende Regelungen treffen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann.

§ 6
Übergangsvorschrift

Hausnummernschilder und Hinweisschilder, die entsprechend den bisher geltenden Vorschriften angebracht worden waren, können weiterverwendet werden, solange sie leserlich sind und die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht in besonderer Weise erschweren.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30.06.2023 tritt die mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.10.1979 erlassene Satzung über die Kostentragung der Hausnummerierung im Markt Bad Abbach außer Kraft.

Bad Abbach, den 31.05.2023
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 31.05.2023 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.03 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am	31.05.2023	angeheftet
und am	15.06.2023	wieder abgenommen.

Bad Abbach, den 31.05.2023

Brunner
Geschäftsleiter